

Integritätsentschädigung gemäss UVG

Tabelle 18

Integritätsschaden bei Schädigung der Haut

Herausgegeben von den Ärzten der
Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt

Suva
6002 Luzern, Postfach
Telefon 041 419 51 11

Integritätsschaden bei Schädigung der Haut

a) Integritätsschaden bei Dermatosen

Die Bemessung des Integritätsschadens als Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit ist im Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung von 20.12.1982 in einer Prozentskala festgelegt. Da spezifisch dermatologische Diagnosen darin nicht aufgeführt sind, muss der entsprechende Integritätsschaden durch Quervergleich mit in der Liste aufgeführten Integritätsschäden ermittelt werden. Der maximale Integritätsschaden für ein dermatologisches Leiden kann dabei nicht höher als die sehr schwere Entstellung im Gesicht bewertet werden, welche in der Tabelle mit 50% bewertet wird [1]. Die untere Grenze eines zu entschädigenden Hautschadens müsste im Schweregrad dem Verlust eines Fingers oder einer Grosszehe entsprechen (5%). Voraussetzung für die Integritätsentschädigung ist auch, dass der Hautschaden voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens im gleichen Umfang besteht. Da spätere Revisionen ausgeschlossen sind, ist eine voraussehbare Verschlimmerung schon bei der Bewertung des Integritätsschadens angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Tabelle beruht auf Erfahrungen der Abteilung Arbeitsmedizin der SUVA seit Inkrafttreten des UVG. Sie wurde dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venereologie zur Stellungnahme vorgelegt, wo sie in Wertung der versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert zur Annahme empfohlen wurde.

Schwere Entstellung im Gesicht	50% *
Generalisierte Dermatose ohne Gesichtsbeteiligung	40%
Fehlende Nase	30% *
Skalpierung	30% *
Depigmentierung im Gesicht	30%
Schwere Hand- und Fussdermatosen	20%
Handdermatosen und Streuherde	20%
Fehlende Ohrmuschel	10% *
Depigmentierung an den Händen	10%
Dermatosen am Handrücken	10%
Fehlender Finger	5% *
Dermatosen an der Handinnenfläche	5%
Kosmetischer Haardefekt	5%

Bei den mit * bezeichneten Positionen handelt es sich um in der «Skala der Integritätsschäden» bereits aufgeführte Körpererschädigungen.

Literatur:

[1] Gilg W., Zollinger H.: Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Stämpfli & Cie AG, Bern, 1984.

b) Integritätsschaden bei Verbrennungsnarben der Haut

Hautnarben nach tieferen Verbrennungen sollen erst dann beurteilt werden, wenn sie ausgeheilt sind und sich in Farbe und mechanischer Beschaffenheit voraussichtlich nicht mehr wesentlich verändern werden. Der Integritätsschaden kann je nach Schweregrad und Ausdehnung von 5% bis zu 50% (schwere Entstellung im Gesicht) reichen, je nach Ausmass der Entstellung. Referenzpositionen zum kosmetischen Aspekt sind auch der Verlust der Nase (30%) oder der Ohrmuschel (10%). Narben an Gesicht und Händen werden deutlich höher bemessen als Narben an bedeckten Körperpartien. Neben dem kosmetischen Aspekt können auch funktionelle Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Narben ins Gewicht fallen, so durch Kontrakturen, nachweisbare verminderte mechanische Belastbarkeit der Haut sowie eine dauernde Herabsetzung der Hautsensibilität. Die Teilschäden werden analog zu den Funktionsstörungen der Extremitäten eingeschätzt (Tabellen 1 und 2 der SUVA).